

Aussagen zu erster
Tätigkeitsstätte und
weiträumigem
Tätigkeitsgebiet

► Werbungskosten

Möbelmonteure: Interessante FG-Entscheidung aus „Meck-Pomm“

| Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat in einem „Möbelmonteur-Fall“ zwei interessante Aussagen zu den Themen „erste Tätigkeitsstätte“ und „weiträumiges Tätigkeitsgebiet“ getätigt, die SSP Ihnen an dieser Stelle gerne mitteilt. |

Konkret hat das FG folgendes verlautbart (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 01.09.2022, Az. 2 K 104/19, Abruf-Nr. 233059):

- Wird der betriebliche Lkw eines angestellten Möbelmonteurs täglich an einem Sammelpunkt an wechselnden öffentlichen Parkplätzen an einem bestimmten Ort abgestellt und wird von diesem Ort aus mit dem Lastwagen alle vier Tage zum Zentrallager des Arbeitgebers und sonst täglich zu den Kunden und wieder zurück zum Sammelpunkt gefahren, hat der Möbelmonteur keine „erste Tätigkeitsstätte“ i. S. v. § 9 Abs. 4 EStG.
- Wird der Möbelmonteur in einem weiträumigen geografischen Bereich (hier: „Mecklenburg-Vorpommern, gesamte Ostseeküste Schleswig-Holsteins bis nach Hamburg“) tätig, so sind die Voraussetzungen eines „weiträumigen Tätigkeitsgebiets“ i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 3 EStG mangels einer vom Arbeitgeber festgelegten Fläche, innerhalb der der Monteur seine vereinbarte Arbeitsleistung erbringen soll, nicht erfüllt. Die Fahrten des Monteurs mit dem privaten Pkw zum Abstellort des Lkw sind daher nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen.

► Doppelter Haushalt

Wann sind Stellplatzkosten abzugsfähig?

| Die Kosten eines separat angemieteten Pkw-Stellplatzes werden von der Begrenzung der Unterkunftskosten durch § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG nicht erfasst. Sie sind bei einer doppelten Haushaltsführung immer in voller Höhe absetzbar. Das hat nach dem FG Saarland jetzt auch das FG Mecklenburg-Vorpommern so gesehen. |

Hintergrund | Seit 2014 ist bei einer doppelten Haushaltsführung der Werbungskostenabzug für Kosten der Unterkunft einer in Deutschland belegenen Zweitwohnung auf 1.000 Euro im Monat begrenzt (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG). Im maßgeblichen Schreiben hat das BMF sehr fiskalisch und willkürlich festgelegt, dass auch Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze in die Unterkunftskosten einzubeziehen sind (BMF, Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 – S 2353/19/10011 :006, Abruf-Nr. 219235, Rz. 108). Das FG Saarland (Gerichtsbescheid vom 20.05.2020, Az. 2 K 1251/17, Abruf-Nr. 218132) und das FG Mecklenburg-Vorpommern sehen das anders. Eine Unterkunft ist eine Wohnung oder ein Raum, in der jemand wohnt. Ein Pkw-Stellplatz ist keine Unterkunft. Aufwendungen für einen Stellplatz werden nicht für die Nutzung der Unterkunft aufgewendet, sondern für die des Stellplatzes. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn die Nutzung der Unterkunft nicht ohne Aufwendungen für die Nutzung eines Stellplatzes möglich wäre (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.09.2022, Az. 3 K 48/22, Abruf-Nr. 232564).

Finanzgerichte
widersprechen
Finanzverwaltung